Auf meine Anfrage, warum alters- und behindertengerechte Fahrräder, also solche mit 3 Rädern nicht in den Zügen des VBB mitgenommen werden dürfen, wurde im Auftrag des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen wie folgt geantwortet:

Sehr geehrter Herr Hofmann,

Sie hatten sich in einer Mail an den Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, Herrn Jürgen Dusel, gewandt und ihn darum gebeten, sich für die Mitnahme von Fahrrädern mit drei Rädern in Zügen des VBB einzusetzen.
Herr Dusel hat mich gebeten, Ihnen auf diese Mail zu antworten. Hierzu habe ich die zuständigen Kollegen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung einbezogen. Von dort erhielt ich folgende Antwort:

„In Abstimmung mit dem VBB möchte ich Ihre Frage zu dieser nicht unproblematischen Thematik wie folgt beantworten.
Die Beförderung von Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Dreirädrige Fahrräder gehören jedoch nicht zu den orthopädischen Hilfsmitteln. Der Transport in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn sowie weiteren Verkehrsmitteln ist daher leider nicht gestattet. Aus unserer Sicht bestehen beim Transport von dreirädrigen Fahrrädern mehrere Risiken, die wir Ihnen gerne benennen möchten:
Derzeit sind die Mitnahmekapazitäten der Mehrzweckbereiche nicht auf den Transport dreirädriger Fahrräder ausgelegt.
Hinzu kommt, dass die Kapazität im Mehrzweckbereich bei der Mitnahme von einem Fahrrad mit drei Rädern zum größten Teil ausgeschöpft wäre, so dass keine Rollstuhlfahrer, Fahrgäste mit Kinderwagen oder weiteren Fahrräder mitgenommen werden könnten. Da es sich bei diesem Fahrrad nicht um ein orthopädisches Hilfsmittel handelt, müsste der Fahrgast, wenn ein Rollstuhlfahrer oder eine Person mit Kinderwagen mitgenommen werden möchte, und das Mehrzweckabteil bereits belegt ist, streng genommen das Fahrzeug verlassen. Es gilt, dass Fahrräder nur mitgenommen werden können, wenn genug Platz vorhanden ist. Der Transport von Personen ohne Fahrrad hat hier Vorrang. In der Praxis sehen wir ein Problem in der Kommunikation sowie in dem Vorgehen jemanden mit einer Gehbehinderung an einer beliebigen Station darum zu bitten, auszusteigen.
Der Einstieg mit dreirädrigen Fahrrädern ist für mobilitätseingeschränkte Personen im Eisenbahn-Regionalverkehr vermutlich noch relativ einfach zu bewerkstelligen, auch wenn es teilweise einen Höhenunterschied zwischen Fahrzeug und Bahnsteigkante gibt. Der Ausstieg lässt sich hingegen bei einem Höhenunterschied nur schwer bewältigen, wenn die Bahnsteigkante höher als die Fahrzeugkante liegt. Selbstverständlich steht der Kundenbetreuer, jederzeit mit einer Rampe zur Unterstützung bereit, hierfür wäre jedoch eine rechtzeitige Information an das Servicepersonal im Zug unbedingt erforderlich. Sollte diese nicht erfolgen, gilt, dass eine Mitnahme von Sachen ausgeschlossen ist, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird. Da es sich bei einem dreirädrigen Fahrrad nicht um ein orthopädisches Hilfsmittel handelt, sind mögliche Auswirkungen auf die Betriebsstabiliät des gesamten Netzes, die durch übermäßige Verzögerungen gestört werden kann, unbedingt zu berücksichtigen.
Die Mitnahme von weiteren, unterschiedlich großen Hilfsmitteln auf Kulanz stellt für das Personal im Eisenbahn-Regionalverkehr ein Sicherheitsrisiko dar, weil jedes Mal eine individuelle Abschätzung zur Handhabung, zum Gewicht und der benötigten Stellplatzfläche erfolgen muss. Das Servicepersonal übernimmt dabei die Verantwortung

dafür, dass während der Fahrt die Fluchtwege im Fahrzeug frei bleiben und ein sicheren Ein- und Ausstieg gewährleistet wird.
Der VBB versucht überall dort, wo es möglich ist die Belange von mobilitätseingeschränkten Fahrgäste umfassend zu berücksichtigen, beispielsweise durch Ausnahmeregelungen für die Mitnahme von Tandems für blinde Fahrgäste in Verbindung mit einer Begleitperson. In diesem Fall bitte ich Sie um Verständnis, dass eine Mitnahme nicht möglich ist.“

Ich bedaure, Ihnen hierzu keine andere Auskunft geben zu können.
Mit freundlichen Grüßen

Petra Fischer
Ministerium für Arbeit, Soziales,Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat 24 Behindertenpolitik
- Büro des Beauftragten der Landesregierung
für die Belange der Menschen mit Behinderungen-
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: 0331 866 5245
Fax: 0331 866 5209